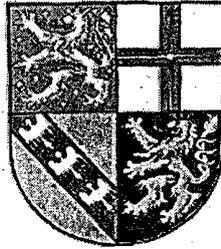


12 K 110/05.A



M7383

EINGANG

25.01.2005

VERWALTUNGSGERICHT DES
SAARLANDES
URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

- Kläger -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5002511-438 -

- Beklagte -

beigeladen:

Herr [REDACTED], geb. [REDACTED] in Bagdad, [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], Staatsangehörigkeit: irakisch

X Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurék und Dahm, Rathaus- X
platz 5, 66111 Saarbrücken, - da/schw 955 -

w e g e n Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht Schmitz als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. September 2005

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 21.01.2003 wird insoweit aufgehoben, als darin bezüglich des Beigeladenen die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG getroffen worden ist.
2. Gerichtskosten werden nicht erhoben; die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens mit Ausnahme derjenigen des Beigeladenen.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, sofern der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der am 19.1961 geborene Beigeladene, irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit, reiste nach eigenen Angaben am 12.09.2002 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte hier am 16.09.2002 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung seines Asylbegehrens führte der Beigeladene bei seiner Anhörung vor dem früheren Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge der Beklagten (Bundesamt) am 19.09.2002 im Wesentlichen an, er sei seit 1978 Mitglied der Baath-Partei gewesen, wozu er quasi gezwungen worden sei. Im Jahre 1996 sei er Mitbegründer einer oppositionellen Organisation namens Al Sahwa gewesen, die von dem ranghöchsten schiitischen Geistlichen im Irak, Mohamad Sadiq Al, Sadr unterstützt worden sei. Nach dessen Ermordung im Februar 1999 seien seine Schüler, darunter auch sein Bruder und der Verantwortliche für den Bereich Planung und Verfolgung der Organisation Al Sahwa festgenommen worden. Nachdem er erfahren habe, dass auch seine Verhaftung durch irakische Sicherheitskräfte bevorstehe, habe er sein Heimatland verlassen. Bei einer Rückkehr befürchte er, hingerichtet zu werden.

Mit Bescheid vom 21.01.2003 lehnte das Bundesamt den Antrag des Beigeladenen auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte aber fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, zwar scheide ein Anspruch des Beigeladenen auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG auf Grund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat aus, seinem Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sei indes zu entsprechen. Ihm drohten im Falle einer Rückkehr in den Irak zum gegenwärtigen Zeitpunkt Verfolgungsmaßnahmen i.S.v. § 51 Abs. 1 AuslG. Bei einer Rückkehr müsse er mit einer ungebührlich harten Bestrafung rechnen. Eine inländische Fluchalternative in den kurdischen Autonomiegebieten im Norden des Irak stehe dem Beigeladenen auf Dauer nicht zur Verfügung.

Gegen den ihm am 31.01.2003 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 14.02.2003 Klage erhoben, zu deren Begründung er geltend macht, ungeachtet etwaiger Zweifel an dem von dem Beigeladenen behaupteten Verfolgungsschicksal bestehe für diesen eine inländische Fluchtalternative in den autonomen Kurdengebieten im Nordirak.

Der Kläger hat schriftsätzlich sinngemäß beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 21.01.2003 insoweit aufzu-
suchen, als darin bezüglich des Beigeladenen die Feststellung
des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Auf-
enthG hinsichtlich des Irak getroffen wurde.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat schriftsätzlich beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beigeladene macht geltend, dass er auf eine inländische Fluchtalternative im Norden des Irak nicht verwiesen werden könne. Überdies habe seine Familie im Irak ein Schreiben der Islamischen Armee im Irak erhalten, in dem man ihm für den Fall, dass man seiner habhaft werde, mit dem Tode drohe.

Mit Beschluss vom 01.09.2003 -3 K 35/03.A- hat die früher zuständige 3. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes dem Beigeladenen Prozesskostenhilfe bewilligt.

Das Gericht hat den Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 29.09.2005 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Ausländerbehörde des Westerwaldkreises. Er war ebenso wie die in der Sitzungsniederschrift näher bezeichneten Teile der Dokumentation Irak Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Da der Kläger und die Beklagte ordnungsgemäß unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO zum Termin geladen worden sind, konnte ohne sie verhandelt und entschieden werden.

Die Klage ist zulässig.

Zwar hat der Gesetzgeber in Art. 3 Nr. 5, Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthaltes und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern –Zuwanderungsgesetz- mit Wirkung vom 01.09.2004 § 6 AsylVfG aufgehoben, der die Institution des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten und seine prozessuale Rechtsstellung normiert hat. Aus diesem Anlass wurde jedoch in das Asylverfahrensgesetz die Übergangsvorschrift des § 87 b aufgenommen, wonach in gerichtlichen Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz, die vor dem 01.09.2004 anhängig geworden sind, § 6 AsylVfG in der bisherigen Fassung weitergilt. Da das streitgegenständliche Verfahren bereits mit Klageerhebung am 21.12.2001 rechtshängig geworden ist (§ 90 VwGO), lässt die inzwischen erfolgte Abschaffung des Bundesbeauftragten für

Asylangelegenheiten seine Beteiligungsfähigkeit als Kläger des von ihm eingeleiteten Prozesses unberührt.

Die Klage ist auch begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 21.01.2003 ist rechtswidrig, weil nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) die Voraussetzungen der den früher geltenden § 51 Abs. 1 AuslG ersetzenden Vorschrift des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Beigeladenen nicht vorliegen.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 153 II, S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a) bis c) AufenthG von dem Staat (Buchst. a)), Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (Buchst. b)) oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die unter Buchst. a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative (Buchst. c)).

Für den Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG gelten somit, anders als für die Vorgängervorschrift des § 51 Abs. 1 AuslG

vgl. hierzu BVerwG, Urteile vom 26.10.1993 -9 C 50.92-,
InfAuslR 1993, 119 und vom 05.07.1994 -9 C 1.94-, NVwZ
1995, 391

nicht uneingeschränkt die gleichen Grundsätze wie für die Auslegung des Art. 16 a Abs. 1 GG, da nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG die Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann, ohne dass es auf die Existenz einer staatlichen Herrschaftsmacht und damit auf die von der bisherigen Zurechnungslehre

vgl. BVerwG, Urteil vom 15.04.1997 -9 C 15/96-, BVerw-
GE 104, 254

geforderte grundsätzliche Schutzfähigkeit des Staates ankommt. Insofern geht der Begriff der Verfolgung in § 60 Abs. 1 AufenthG über den Verfolgungsbegriff in Art. 16 a Abs. 1 GG hinaus. Für die Beurteilung, ob sich ein Schutzsuchender auf die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG berufen kann, gilt ansonsten allerdings derselbe Prognosemaßstab wie hinsichtlich des Art. 16 a Abs. 1 GG

vgl. BVerwG, Urteile vom 05.07.1994 -9 C 1.94-, NVwZ
1995, 391 und vom 03.11.1993 -9 C 21.92-, BVerwGE 91,
150, jeweils zu der früher geltenden Vorschrift des § 51
Abs. 1 AuslG.

Danach ist dem aus Furcht vor eingetretener oder unmittelbar drohender Gefahr politischer Verfolgung ausgereisten Ausländer Asyl bzw. Abschiebungsschutz zu gewähren, wenn die fluchtbegründenden Umstände im Zeitpunkt der Entscheidung ohne wesentliche Änderungen fortbestehen. Ist die Verfolgungsgefahr zwischenzeitlich beendet, kommt eine Anerkennung als Asylberechtigter bzw. Gewährung von Abschiebungsschutz nur dann nicht in Betracht, wenn ihr Aufleben oder die Entstehung einer erneuten Verfolgungsgefahr mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Bei unverfolgt ausgereisten Asylsuchenden

kann der Asylantrag nur dann Erfolg haben, wenn ihnen auf Grund von beachtlichen Nachfluchtstatbeständen politische Verfolgung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit droht.

Ausgehend von diesen Maßstäben kann dem Beigeladenen kein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG gewährt werden.

Dabei kann zunächst dahingestellt bleiben, ob dem Beigeladenen als angeblichem Mitbegründer einer oppositionellen Organisation namens Al Sahwa vor seiner Ausreise aus dem Irak im August 2002 Verfolgungsmaßnahmen durch das frühere Regime Saddam Husseins gedroht hatten. Denn in Folge der im Irak zwischenzeitlich eingetretenen Änderung der Verhältnisse hat der Beigeladene jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft bei einer Rückkehr in sein Heimatland insoweit keine im Rahmen von § 60 Abs. 1 AufenthG beachtliche politische Verfolgung zu befürchten.

Die politische Lage im Irak hat sich durch die am 20.03.2003 begonnene Militäration einer Koalition unter Führung der USA grundlegend verändert. Die Baath-Regierung unter Führung von Saddam Hussein hat ihre politische und militärische Herrschaft über den Irak vollständig und endgültig verloren.

Nachdem der Irak zunächst unter Besatzungsrecht stand und seit dem 21.04.2003 von einer Übergangsbehörde der von den USA geführten Koalition in Bagdad verwaltet wurde, die während der Besatzungszeit die zivilen Regierungsaufgaben übernahm, wurde die amerikanisch-britische Besatzung Iraks am 28.06.2004 formal beendet und die Souveränität Iraks wiederhergestellt. Am 01.09.2004 wurde ein Übergangs-Nationalrat durch eine nationale Konferenz mit rund 1.300 Teilnehmern, die ca. 70 politische und gesellschaftliche Gruppen Iraks repräsentierten, gewählt, der seinerseits eine Übergangsregierung einsetzte. Am 30.01.2005 fanden die ersten demokratischen Parlamentswahlen im Irak statt, bei denen das schiitische Wahlbündnis die absolute Mehrheit der Mandate gewann und die Kurdenallianz sich als zweitstärkste Kraft erheblichen Einfluss sicherte. Vom Parlament wurde am 06.04.2005 der Kurde Dschalal Talabani zum irakischen Staats-

präsidenten gewählt, der seinerseits den schiitischen Politiker Ibrahim Dschaafari zum Ministerpräsidenten ernannte und ihn mit der Bildung einer Regierung beauftragte. Als weiterer Schritt hin zu einer Demokratisierung des Landes erfolgte zwischenzeitlich die Verabschiedung eines Verfassungsentwurfs, über den das irakische Volk bis spätestens 15.10.2005 abstimmen und auf dessen Grundlage die bis 15.12.2005 geplante Wahl eines Parlaments erfolgen soll

vgl. zu Vorstehendem ausführlich Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 10.06.2005 -508-516.80/3 IRQ- und Ad-hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 02.11.2004 -508-516.80/3 IRQ-; ferner SZ vom 14. und 23.02.2005, NZZ vom 30.08.2005 sowie Die Welt vom 19.09.2005.

Durch diesen politischen Systemwechsel im Irak ist eine etwaige, früher von dem gestürzten Regime Saddam Husseins ausgehende Gefahr politischer Verfolgung wegen oppositioneller oder sonstiger als regimefeindlich angesehener Betätigung, aber auch wegen illegaler Ausreise bzw. Asylantragstellung im westlichen Ausland, nunmehr landesweit entfallen. Ungeachtet der schwierig abzuschätzenden künftigen Verhältnisse im Irak besteht kein Anhalt für die Annahme, dass das gestürzte Regime Saddam Husseins jemals wieder an die Macht kommen wird und insoweit staatliche Verfolgungsmaßnahmen gegenüber dem Beigeladenen veranlassen könnte. Dass dem Beigeladenen von der derzeitigen irakischen Regierung staatliche Verfolgungsmaßnahmen drohen würden, weil er in der Regierungszeit von Saddam Hussein angeblich als Mitbegründer der oppositionellen Organisation Al Sahwa in das Blickfeld irakischer Sicherheitskräfte geraten ist, hat er selbst nicht behauptet und hierfür spricht auch ansonsten nichts.

Es ist ferner nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der Beigeladene im Falle seiner Rückkehr in den Irak mit einer Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure rechnen

muss. Soweit sich der Beigeladene auf eine von der Islamischen Armee im Irak ausgehende Verfolgung beruft, hat er dem Gericht nicht die Überzeugung zu vermitteln vermocht, dass er bei seiner Rückkehr tatsächlich Nachstellungen durch diese extremistische Gruppierung befürchten müsste. Weder seine ohnehin nur bis 1992 innegehabte Funktion als Hauptmann in der irakischen Armee noch seine angebliche Tätigkeit in der von ihm mitgegründeten oppositionellen Organisation Al Sahwa lassen es für sich genommen erklärlich erscheinen, weshalb der Beigeladene von der Islamischen Armee im Irak für den Sturz des früheren Regimes Saddam Husseins verantwortlich gemacht werden sollte. Für das Gericht ist auch nicht nachvollziehbar, wie der Beigeladene konkret in den Verdacht hätte geraten können, ausländischen Stellen angeblich geheime Informationen über den Irak verraten zu haben, die zum Sturz Saddam Husseins geführt haben sollen. Die pauschale Behauptung, der frühere irakische Geheimdienst habe Informationen über alle geflohenen irakischen Staatsangehörigen besessen, reicht als plausible Erklärung hierfür nicht aus. Soweit der Beigeladene in der mündlichen Verhandlung darüber hinaus einen angeblich am 27.08.2005 erfolgten, von seinen beiden Neffen erfolgreich abgewehrten Angriff der Islamischen Armee im Irak auf ihr Leben geschildert und hierzu erklärt hat, einer der Angreifer habe zugegeben, von der Islamischen Armee im Irak beauftragt worden zu sein, ihn und seine beiden Neffen zu töten, weil diese geglaubt habe, er befinde sich noch immer im Irak, wirkt dieses Vorbringen nach dem Eindruck, den das gesamte in der mündlichen Verhandlung zu Tage getretene Verhalten des Beigeladenen dem Gericht vermittelt hat, aufgesetzt und steht zudem nicht in Einklang mit dem von dem Beigeladenen selbst vorgelegten, angeblich von der Islamischen Armee im Irak stammenden „Todesurteil“. Diesem ist nämlich zu entnehmen, dass der Islamischen Armee im Irak der Aufenthalt des Beigeladenen im Ausland durchaus bekannt war. Ohnehin erschließt sich dem Gericht nicht, weshalb die Extremistengruppe Islamische Armee im Irak, sofern sie das gegen den Beigeladenen erlassene „Todesurteil“ tatsächlich vollstrecken wollte, ihm dies vorher ankündigen sollte. Angesichts dessen ist nicht annehmbar, dass dem Beigeladenen bei einer Rückkehr

asylerberhebliche Verfolgungsmaßnahmen durch die Extremistengruppe Islamische Armee im Irak drohen.

Im Weiteren fehlt auch jeglicher Anhaltspunkt dafür, dass der Beigeladene wegen der beabsichtigten Veröffentlichung eines von ihm geschriebenen Buches, in dem angeblich die geistigen Führer der Salafitten und deren Ideologie angeprangert werden, Verfolgungsmaßnahmen, sei es von Seiten der derzeitigen irakischen Regierung sei es von sonstigen nichtstaatlichen Akteuren, befürchten müsste. Entsprechende Vermutungen des Beigeladenen erscheinen rein spekulativ.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

08.11.05 not.

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder